

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 413 - 413

Zinsen von Zinsen nach Handelsbrauch

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Orte (z. B. Widersezung gegen eine Schildwache auf der Festung während der zuerkannten Schanzarbeitstrafe), so steht die Untersuchung und Bestrafung wegen dieses neuen Verbrechens nicht den Militärgerichten, sondern den Gerichten der Civilpersonen zu 1).

1) Just. Min. Rescr. v. 14 Aug. 1842. DAGE. vom 15. Mai 1843, 174^{42/43}.

4.

Vom sechsten Zinsthaler unter Handelsleuten.

Hat auch die Bestimmung des Römischen Rechts in Const. 26 de usuris (4, 32), wonach Kaufleuten acht und allen andern Personen sechs Prozent zu nehmen gestattet war, in Deutschland der Vorschrift der Reichsgesetze, namentlich des Deputationsabschiedes von 1600 §. 139 und des jüngsten Reichsabschieds von 1654 §. 174 weichen müssen, so haben doch nicht bloß viele Landesgesetze den Kaufleuten sechs Prozent Zinsen in ihren Geschäftsverhältnissen zu berechnen erlaubt,

vgl. z. B. Preuß. RN. Th. I, Tit. XI, §. 805

Th. II, Tit. VIII, §. 692 — 697. Oesterr.

bürgerl. GB. §. 995. Bad. RN. Art. 1907 a;

sondern es haben sich auch in dieser Beziehung zahlreiche Gewohnheitsrechte und Handelsgebräuche in Deutschland gebildet.

Eichhorn d. Pr. R. §. 105.

Gründler Polemik des german. R. Bd. IV,

S. 251;

so daß, wenn sich auf einen solchen Handelsgebrauch, und nicht auf bloße Uebereinkunft, berufen wird, die Forderung des sechsten Prozents sich nicht zur sofortigen Abweisung eignet.

DAGE. v. 12. Mai 1843, Nr. 1245^{40/41}.

5.

Zinsen von Zinsen nach Handelsbrauch.

In den Gründen eines DAGE. v. 12. Mai